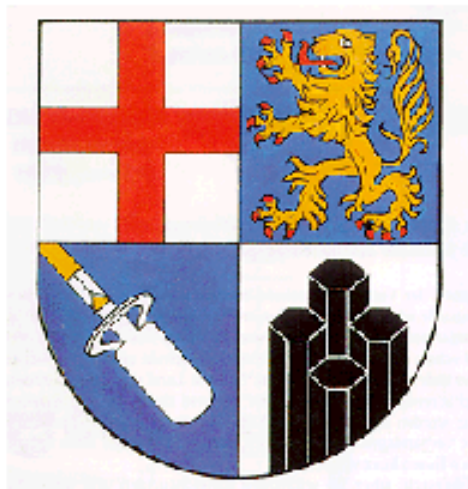


**Satzung**  
der  
Verbandsgemeinde Wallmerod  
über  
die Erhebung von Entgelten  
für die öffentliche Wasserversorgung

- Entgeltsatzung Wasserversorgung -





# **S a t z u n g**

## **der Verbandsgemeinde Wallmerod**

### **über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung - Entgeltsatzung Wasserversorgung -**

#### **Neufassung vom 13. Dezember 2012**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Abgabearten.....	3
II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag.....	3
§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen .....	3
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht.....	4
§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet.....	4
§ 5 Beitragsmaßstab .....	4
§ 6 Entstehung des Beitragsanspruchs.....	6
§ 7 Vorausleistungen .....	6
§ 8 Ablösung.....	7
§ 9 Beitragsschuldner.....	7
§ 10 Veranlagung und Fälligkeit.....	7
III. Abschnitt: Laufende Entgelte .....	7
§ 11 Entgeltfähige Kosten .....	7
§ 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge.....	8
§ 13 Beitragsmaßstab .....	8
§ 14 Entstehung des Beitragsanspruchs .....	8
§ 15 Vorausleistungen.....	8
§ 16 Ablösung .....	9
§ 17 Veranlagung und Fälligkeit.....	9
§ 18 Erhebung Benutzungsgebühren .....	9

§ 19 Gegenstand der Gebührenpflicht.....	9
§ 20 Benutzungsgebührenmaßstab .....	10
§ 21 Entstehung des Gebührenanspruches .....	10
§ 22 Vorausleistungen.....	10
§ 23 Gebührenschuldner.....	10
§ 24 Fälligkeiten.....	10
§ 25 Bauwasserpauschale.....	11
IV. Abschnitt: Aufwendungs- und Auslagenersatz, Sicherheitsleistung .....	11
§ 26 Aufwendungs- und Auslagenersatz.....	11
§ 27 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse.....	13
V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten.....	14
§ 28 Umsatzsteuer .....	14
§ 29 Inkrafttreten.....	14
Anlage 1 zu § 13 Absatz 2 .....	15

**I. Abschnitt:**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Abgabearten**

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt
  1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung.
  2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 12 und Gebühren nach §§ 18 und 25 dieser Satzung.
  3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 27 dieser Satzung sowie Aufwendungs- und Auslagenersatz einschließlich Sicherheitsleistung nach § 26 dieser Satzung.
- (3) Die Abgabensätze für die laufenden Entgelte, für die einmalige Beiträge und für die Bauwasserpauschale (§ 25) sowie die Aufwendungs- und Auslagenersätze nach den §§ 26 und 27 dieser Satzung, soweit sie pauschaliert sind, werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.

**II. Abschnitt:**  
**Einmaliger Beitrag**

**§ 2**  
**Beitragsfähige Aufwendungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen, für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
  1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Ortsnetze).
  2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum, nach § 27 Abs. 1 dieser Satzung.
  3. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
  4. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
  5. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.Für die übrigen entgeltsfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder selbstständig nutzbarer Teile hiervon besteht und
  - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
  - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
  - c) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung oder Anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

### **§ 4**

#### **Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet**

Der Beitragssatz wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde die Wasserversorgung im Rahmen der ersten Herstellung plangemäß betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der einmalige Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Wasserversorgung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 30 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 60 v.H.

(3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks.
2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
  - a) Die Fläche von der Grundstücksseite, an der der Anschluss erfolgt ist oder voraussichtlich erfolgen wird, bis zu einer Tiefe von 50 m.
  - b) Bei Hinterliegergrundstücken wird die tiefenmäßige Begrenzung vom Ende der Zufahrt oder des Zuganges gemessen.
3. Bei Grundstücken, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 2 Buchstaben a) und b) hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
5. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
6. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden bei den Sätzen 1 und 2 auf volle Zahlen abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
  - a. die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,

- b. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige nach Buchstabe a). Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
  4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
  5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse, oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
    - a. Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
    - b. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Ziffer 5 - abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
  7. Es gilt die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
  8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

## **§ 6**

### **Entstehung des Beitragsanspruchs**

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Vorausleistungen**

Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt.



## **§ 8 Ablösung**

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

## **§ 9 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

## **§ 10 Veranlagung und Fälligkeit**

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **III. Abschnitt: Laufende Entgelte**

## **§ 11 Entgeltfähige Kosten**

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren.

Der wiederkehrende Beitrag sowie die Benutzungsgebühr ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der Kosten der letzten 3 Jahre und der für die kommenden 3 Jahre zu erwartenden Kostenentwicklung.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
  1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
  2. Abschreibungen,
  3. Zinsen,
  4. Steuern und
  5. sonstige Kosten.

- (4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

## **§ 12**

### **Erhebung wiederkehrender Beiträge**

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit des Bezuges von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) In der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde wird festgelegt welcher Anteil der entgeltfähigen Kosten nach § 11 als wiederkehrender Beitrag erhoben wird.
- (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und des § 9 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst und von den entgeltfähigen Kosten abgesetzt. Der durchschnittliche Abschreibungssatz gilt für alle einmaligen Beiträge, die ab dem Wirtschaftsjahr 2004 veranlagt wurden; im Übrigen werden sie mit 5 % der Zuführungsbeiträge aufgelöst.

## **§ 13**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der wiederkehrende Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für den wiederkehrenden Beitrag zur Wasserversorgung sind die auf dem Grundstück vorhandenen oder künftig zu erwartenden Wohneinheiten und/oder Einwohnergleichwerte nach Anlage 1 der Satzung. Es gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Sind entsprechende Festsetzungen nicht vorhanden, richtet sich die Zahl der Wohneinheiten nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

Bei zu Wohnzwecken dienende Grundstücksnutzung werden mindestens zwei Wohneinheiten und bei nicht zu Wohnzwecken dienende Grundstücksnutzung mindestens sechs Einwohnergleichwerte angesetzt.

## **§ 14**

### **Entstehung des Beitragsanspruchs**

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 15**

### **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.

- (2) Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem Vorjahresbetrag oder entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr. Die Anzahl und Fälligkeitstermine werden im Abgabenbescheid festgelegt.

## **§ 16 Ablösung**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## **§ 17 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.
- (3) Der Beitragsschuldner kann aufgefordert werden, bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mitzuwirken. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

## **§ 18 Erhebung Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) In der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde wird festgelegt welcher Anteil der entgeltsfähigen Kosten nach § 11 als Benutzungsgebühr erhoben wird.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst und von den entgeltsfähigen Kosten abgesetzt. Der durchschnittliche Abschreibungssatz gilt für alle einmaligen Beiträge, die ab dem Wirtschaftsjahr 2004 veranlagt wurden; im Übrigen werden sie mit 5 % der Zuführungsbeiträge aufgelöst.

## **§ 19 Gegenstand der Gebührenpflicht**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

## **§ 20 Benutzungsgebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- (3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. Es gelten die Bestimmungen des § 21 Allgemeine Wasserversorgungssatzung.

## **§ 21 Entstehung des Gebührenanspruches**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 22 Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren erhoben.
- (2) Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem Vorjahresbetrag oder entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr. Die Anzahl und Fälligkeitstermine werden im Abgabenbescheid festgelegt.

## **§ 23 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührensschuldner, soweit jeweils ein eigener, von der Verbandsgemeinde installierter Wasserzähler vorhanden ist.
- (3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 24 Fälligkeiten**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 22 Absatz 2 bleibt unberührt.

## **§ 25 Bauwasserpauschale**

- (1) Für Bauwasser wird, solange der Verbrauch nicht durch einen an der Anschlussleitung oder dem Grundstücksanschluss angebrachten Wasserzähler oder durch ein Standrohr ermittelt wird, eine Gebühr in Form einer Pauschale erhoben. Mit der Pauschale sind auch Kosten für die Herstellung und Entfernung eines beantragten Bauwasseranschlusses gemäß § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung abgegolten.

Sofern nach der Art der Bauausführung die erhobene Pauschale unangemessen ist, kann der Betrag auf Antrag entsprechend vermindert werden oder ganz entfallen. Die Entscheidung hierüber steht im Ermessen der Verbandsgemeinde.

- (2) Die Berechnungsgrundlagen und die Pauschale werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Herstellung des Bauwasseranschlusses.
- (4) Hinsichtlich der Form, Fälligkeit und Gebührenschuldner gelten die Bestimmungen der §§ 23 und 24 entsprechend; Vorausleistungen werden nicht erhoben.

## **IV. Abschnitt: Aufwendungs- und Auslagenersatz, Sicherheitsleistung**

### **§ 26 Aufwendungs- und Auslagenersatz**

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einen Aufwendungs- und Auslagenersatz für
1. den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bei Vorliegen eines Versagungsgrundes gemäß § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung,
  2. den provisorischen Anschluss an die Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum bei nicht betriebsfertiger Straßenleitung gemäß § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung,
  3. die zeitweise oder dauerhafte Stilllegung, Änderung, Beseitigung oder Sicherung der Grundstücksanschlussleitung in den Fällen der §§ 4 Abs. 2 Satz 5, 10 Abs. 8, und 17 Abs. 5 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung,
  4. die Stilllegung und Verplombung privater Wasserversorgungsanlagen gemäß § 8 Abs. 5 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung,
  5. den Anschluss von Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken an die Wasserversorgung im öffentlichen Verkehrsraum und deren Verplombung gemäß § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung,
  6. die Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung sowie die Einrichtung und Entfernung von Durchflussminderer gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung,

7. die Verlegung (Veränderung des Anbringungsortes ) von Wasserzählern gemäß § 18 Abs. 2, die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 22 Abs. 3 und von Einrichtungen gemäß § 28 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung,
  8. den Verlust oder die Beschädigung sowie den Austausch von Wasserzählern gemäß § 18 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung,
  9. den durch eine Unterlassung von Mitteilungspflichten entstandenen Schaden gemäß § 14 Abs. 4 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung,
  10. die Nachprüfung von Wasserzählern gemäß § 19 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung,
  11. alle übrigen Sachverhalte, bei denen der Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte nach den Bestimmungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung die Kosten trägt und die Durchführung nach Absprache mit der Verbandsgemeinde von dieser übernommen wird oder diese zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung in Vorlage getreten ist.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Bereitstellung eines Standrohrs eine Kautions, die bei Übergabe an den Grundstückseigentümer oder an den von ihm Beauftragten fällig und bei ordnungsgemäßer Rückgabe in voller Höhe erstattet wird; im Falle von Verlust oder Beschädigung des Standrohrs oder Beschädigung der Wasserentnahmestelle wird die Kautions einbehalten und mit den Ersatzansprüchen der Verbandsgemeinde verrechnet. Weitergehende Ersatzansprüche zur Deckung des entstandenen Schadens sind durch diesen Einbehaltungs- und Verrechnungsvorbehalt nicht ausgeschlossen.
- (3) Der Aufwendungs- und Auslagenersatz nach § 26 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde durch den Einsatz von eigenem Personal und Material sowie durch die Inanspruchnahme von Dienst- und Werkleistungen Dritter und für sonstige Auslagenersätze entstehen. Es können nach kostenrechnerischen Grundsätzen anfallende Gemeinkosten als Zuschläge abgerechnet werden.
- Der Aufwendungs- und Auslagenersatz der Verbandsgemeinde entfällt für jene Kosten, die der Grundstückseigentümer oder der sonstige Pflichtige unmittelbar gemäß den Vorschriften der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung selbst als Auftraggeber übernommen hat.
- Anstelle des Ersatzes in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten kann die Verbandsgemeinde einen Ersatz nach einer Pauschale (Pauschalsatz je laufender Meter bzw. Pauschalbetrag) geltend machen. Die Pauschalen werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.
- (4) Der Anspruch entsteht mit der Vornahme der aufwendungs- und auslagenersatzpflichtigen Maßnahme.
- Vor Durchführung der aufwendungs- und auslagenersatzpflichtigen Maßnahme durch die Verbandsgemeinde kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Kosten verlangt werden. Hinsichtlich der Form, Fälligkeit und Erstattungspflichtigen gelten die Bestimmungen der §§ 23 und 24 entsprechend.

## **§ 27**

### **Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlussleitung je Grundstück.

Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zum Anschlussraum für den Wasserzähler sind als Pauschalsatz je laufenden Meter Anschlussleitung zu erstatten.

Abweichend davon sind die Aufwendungen für Grundstücksanschlussleitungen mit einer Dimension größer DN 50 in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Aufwendungen für Grundstücksanschlussleitungen bis zu einem Wasserzählerschacht (§ 22 Allgemeine Wasserversorgungssatzung) sind ebenfalls in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Die Aufwendungen für die Installation des Wasserzählers einschließlich Halterung und Absperrvorrichtung im Anschlussraum sind als Pauschalbetrag zu erstatten.

Abweichend davon sind die Aufwendungen bei Einbau eines Wasserzählers ab der Größe Qn 10 in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Aufwendungen für die Installation des Wasserzählers einschließlich Halterung und Absperrvorrichtung sind bei Anbringung in einem Wasserzählerschacht (§ 22 Allgemeine Wasserversorgungssatzung) ebenfalls in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen als Pauschalbetrag zu erstatten.
- (5) Hinsichtlich der ansatzfähigen Aufwendungen sowohl für den Pauschalsatz / Pauschalbetrag als auch für die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe gelten die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (6) Der Anspruch entsteht mit der Durchführung der Maßnahme.

Vor deren Durchführung durch die Verbandsgemeinde kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Kosten verlangt werden.

Hinsichtlich der Form, Fälligkeit und Erstattungspflichtigen gelten die Bestimmungen der §§ 23 und 24 entsprechend.

**V. Abschnitt:**  
**Umsatzsteuer und Inkrafttreten**

**§ 28**  
**Umsatzsteuer**

Soweit Leistungen nach dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, kommt zu allen in dieser Satzung und in der Haushaltssatzung festgelegten Entgelten (Gebühren, Beiträge, Aufwendungs- und Auslagenersätze sowie Kautionen) die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

**§ 29**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Entgeltssatzung Wasserversorgung - vom 25. Januar 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. März 1996.

(3) Soweit Abgabenansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Wallmerod, den 13. Dezember 2012

Verbandsgemeinde Wallmerod

Klaus Lütkefedder  
Bürgermeister der Verbandsgemeinde

(Siegel)



## Anlage 1 zu § 13 Absatz 2

### Tabelle der Einwohnergleichwerte

lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	anzusetzende Einwohnergleichwerte
1.	Beherbergungsstätten einschl. Hotels, Wohnheime und Internate	je Bett = 1 EGW
2.	Camping- und Zeltplätze	je 2 Personen der Höchstbelegungszahl = 1 EGW
3.	Jugendherbergen	je Bett = 1 EGW
4.	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime	je Bett = 1 EGW
5.	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe	je 3 Sitzplätze = 1 EGW
6.	Versammlungsstätten, (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Kino, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude	je 10 Sitzplätze = 1 EGW
7.	Kirchen	6 EGW
8.	Sportplätze a) mit Sanitäreinrichtungen b) ohne Sanitäreinrichtungen	je 125 m <sup>2</sup> Sportfläche = 1 EGW 6 EGW
9.	Tennisplätze a) mit Sanitäreinrichtungen b) ohne Sanitäreinrichtungen	je Spielfeld = 2 EGW 6 EGW
10.	Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen	je 12,5 m <sup>2</sup> Hallenfläche = 1 EGW
11.	Hallenbäder	je 3,5 Kleiderablagen = 1 EGW
12.	Besucherplätze bei Sportplätzen, Tennisplätzen, Spiel- und Sporthallen, sowie Hallenbäder	je 7 Sitz- oder Stehplätze = 1 EGW
13.	Freibäder	je 75 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche = 1 EGW
14.	Minigolfplätze	6 EGW
15.	Kegel- und Bowlingbahnen, soweit nicht in Gaststätten einbezogen	6 EGW je Bahn = 1 EGW
16.	Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück)	je 3 Betriebsangehörige = 1 EGW
17.	Produktion/Betrieb in/von Gewerbe- und Industriebetrieben a) Läden und Geschäfte b) Verbrauchermärkte c) im übrigen	6 EGW 6 EGW nach Einzelfestlegung, mindestens 6 EGW Bei Einzelfeststellung durch Bescheid ist vom durchschnittlichen Wasserverbrauch auszugehen: je 35 m <sup>3</sup> Verbrauch = 1 EGW
18.	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder = 1 EGW
19.	Friedhöfe	6 EGW
20.	Landwirtschaftliche Betriebe	6 EGW

